

## **KANALABGABENORDNUNG**

### **Marktgemeinde THÖRL**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thörl hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

#### **§ 1 - Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Thörl werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

#### **§ 2 - Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

#### **§ 3 - Höhe des Einheitssatzes**

1. Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt **€ 11,00/m<sup>2</sup>**, das sind 4,47 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage.
2. Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 6,215.851,-, vermindert um die aus Bundes und Landesmitteln in Höhe von € 967.359,- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 5,248.492,- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 23.471 m zugrunde.
3. Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird **die Hälfte** des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
4. Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

#### **§ 4 - Kanalbenützungsgebühr**

1. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
2. Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich aus der Summe von der Kanalbereitstellungsgebühr und der Verbrauchsgebühr zusammen.

#### Kanalbereitstellungsgebühr:

1 Personenhaushalt pro Jahr	€	83,65
2 Personenhaushalt pro Jahr	€	167,21
3 und Mehrpersonenhaushalt pro Jahr	€	223,41
1 Personen Betrieb pro Jahr	€	278,54
Mehrpersonen Betrieb pro Jahr	€	557,19
Milchkammer pro Jahr	€	122,45
Öffentliche Gebäude wie Kirchen, Säle, Feuerwehrrüsthaus, Rotes Kreuz, Polizei etc. pro Jahr	€	278,54
Leerstehende Wohnungen pro Jahr	€	83,65

#### Verbrauchsgebühr für Kanalverrechnung

Je m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	€	2,08
-----------------------------------	---	------

3. Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch. Der Wasserverbrauch wird mittels geeichten Wasserzählern ein Mal jährlich ermittelt. Befindet sich in einem Gebäude (Anlage) kein Wasserzähler, wird der durchschnittliche Wasserverbrauch des vorangegangenen Jahres der mit 31.12. jedes Jahres im Anschlussbereich gemeldeten Einwohner herangezogen und dient als Berechnungsgrundlage für die zu entrichtende Verbrauchsgebühr.
4. Ist durch Beschädigung des Wasserzählers der Verbrauch nicht feststellbar, erfolgt die Berechnung der Verbrauchsgebühr analog nach Abs. 3

### **§ 4 a - Befreiungen**

1. Eine Reduzierung der Verbrauchsgebühr für eine über den Wasserzähler gelaufene Wassermenge welche nachweislich nicht dem Kanalsystem zugeführt wurde ist über Antrag zu gewähren.
  - a. Bei Einbau eines zweiten Wasserzählers wird die nicht dem Kanalsystem zugeführte Wassermenge erfasst und bei der jährlichen Verrechnung in Abzug gebracht. (z.B. für Gartenbewässerung, Außenpools etc.)  
Der Einbau des Wasserzählers erfolgt vom zuständigen Wassermeister der Gemeinde auf Kosten des Befreiungswerbers.
  - b. Für Betriebe mit überdurchschnittlichem Wasserverbrauch, wenn der Mehrverbrauch durch eine Abwasserdurchflussmessung, auf Kosten des Befreiungswerbers, jährlich, nachvollziehbar nachgewiesen wird und eine Messung über einen Wasserzähler nicht möglich ist.  
Die Anrechnung des Verbrauches erfolgt sodann für das darauffolgende Kalenderjahr um einen der Messung entsprechenden prozentmäßig verminderten Betrag. Eine Anpassung erfolgt jährlich nach Vorlage des nächsten Messergebnisses. Wird unaufgefordert kein neues Messergebnis bis zum 30. September des Verrechnungsjahres vorgelegt, gelangt der Verbrauch laut Wasserzähler zur Verrechnung. Eine neue Ermäßigung ist erst wieder ab dem darauffolgenden Berechnungsjahr zu gewähren.
2. Die Anerkennung der über Subzähler oder andere Methoden ermittelten Mengen obliegen der Gemeinde.
3. Anträge auf eine Befreiung von der Verbrauchsgebühr sind jeweils bis zum 30. September für das darauffolgende Verrechnungsjahr bei der Gemeinde einzureichen.

### **§ 5 - Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

1. Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer

nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

2. Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
3. Die jährliche Kanalbenützungsgeld ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## **§ 6 - Umsatzsteuer**

In allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## **§ 7 - Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8 - Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben**

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgeld erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 – LAO, LGBl. Nr. 158.

## **§ 9 - Verweise**

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

## **§ 10 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Thörl außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister: